

Bekanntmachung Nr. 218/2020 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Brokstedt

I.

Satzung (Nachtrag 3) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Brokstedt

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Brokstedt vom 17.12.2020 folgende Satzung (Nachtrag 3) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Brokstedt vom 01.07.2003 erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Seniorenbeirat und Jugendrat

Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates und des Jugendrates erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro.“

Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Reisekosten, Fahrkosten

Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der Entschädigungsverordnung.“

Artikel III

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Gemeindewehrführung

- (1) An die Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Brokstedt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO^{F*1} sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i.V. m. Abs. 3 der EntschVO^{F*1} geleistet.
- (2) An die stellvertretende Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Brokstedt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO^{F*1} sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 der EntschVO^{F*1} geleistet.

- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschRichtl – fF*².
- (4) Für die Aufgabe der Wartung und Pflege der Fahrzeuge wird der ehrenamtlichen Gerätewartin oder dem ehrenamtlichen Gerätewart eine Entschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes nach der EntschRichtl-fF*² gewährt.
- (5) An die Atemschutzgerätewartin oder den Atemschutzgerätewart der freiwilligen Feuerwehr Brokstedt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes der Entschädigung einer ehrenamtlichen Gerätewartin oder eines ehrenamtlichen Gerätewartes nach der EntschRichtl-fF geleistet, wenn ihre oder seine Tätigkeit als Gerätewartin oder Gerätewart über die zeitliche Inanspruchnahme der üblichen Tätigkeit als Gerätewartin oder Gerätewart in der freiwilligen Feuerwehr hinausgeht.“

Artikel IV

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.“

Artikel V

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Brokstedt, 17.12.2020

Clemens Preine
Bürgermeister

II.

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 23.12.2020.

Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich bei dem Grundstück Dörnbek 3 befindet, erfolgt.

* ¹ Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF)

* ² Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie- EntschRichtl-fF)